

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1972

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	28. 6. 1972	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1292
2100	29. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AA PaßG —	1293
2123	27. 5. 1972	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1293
21703	3. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1293
236	27. 6. 1972	RdErl. d. Finanzministers Hörsaalplanung; Empfehlungen für den Bau von Hörsälen	1293
2370	28. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen	1294
2370	30. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte	1295
770 23210	30. 6. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Aufgaben der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen und der Genehmigung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Anlagen	1295
8054	23. 6. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden beim Neu- und Umbau von Seeschiffen	1296

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
3. 7. 1972	Bek. — Königlich Dänisches Wahlkonsulat, Düsseldorf	1300
	Innenminister	
29. 6. 1972	RdErl. — Wohnungsbauförderungsprogramm 1972	1300
30. 6. 1972	RdErl. — Ausländerwesen; Übersetzungsorte bei Abschiebungen in die Benelux-Staaten	1301
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
13. 6. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1301
	Justizminister	
20. 6. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Neheim-Hüsten	1301
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1302
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1301
	Finanzminister	1301

I.

20363

G 131

Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen VorschriftenRdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1972 —
B 3203 — 1 — IV B 4

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 137 BBG“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 2. Durch die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) ist § 12 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13, 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43) mit Wirkung vom 1. 1. 1972 aufgehoben sowie die Bezeichnung der letztgenannten Verordnung in „Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes“ geändert worden.
- Die Bemessung der Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß ergibt sich nunmehr aus der Multiplikation des in § 15 des Bundesversorgungsgesetzes jeweils angegebenen Multiplikators (zur Zeit eine Deutsche Mark) mit den in der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes für die einzelnen Verschleißtatbestände festgesetzten Bewertungszahlen. Den Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage wird künftig mit dem jeweiligen Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes durch Veränderung des Multiplikators in § 15 des Bundesversorgungsgesetzes Rechnung getragen werden.
- Es bestehen keine Bedenken, die neuen kriegsopferrechtlichen Vorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens an aufgrund der Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren) anzuwenden. Die Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes ist daher — vorbehaltlich einer gelegentlichen Änderung — mit Wirkung vom 1. 1. 1972 wie folgt durchzuführen:

§ 7 Abs. 5:

„(5) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.“

§ 13:

„(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 137 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das laufende Kalenderjahr erstattet.“

Für den Übergang bitte ich, entsprechend § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes zu verfahren.

2. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG“ wird folgende Nummer 7 angefügt:
- 7 Die ab 1. 1. 1972 an Stelle der bisherigen Ministerialzulage gewährte Steilenzulage nach Vorbe-

merkung Nummer 5 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechender Vorschriften der Länder gehört zu dem zu regelnden Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Das gleiche gilt für die den Arbeitnehmern ab 1. 1. 1972 an Stelle der bisherigen Ministerialzulage gewährte Zulage.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG“ wird die nachstehende Nummer 3 eingefügt; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

- 3 Im Zusammenhang mit den Umsiedlungen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Schul- oder Berufsausbildung (z. B. wegen nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache oder fehlender oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannter Abschlüsse der Schul- oder Berufsausbildung) nachzuholen oder zu ergänzen.

Sofern sich derartige Ausbildungszeiten über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus erstrecken, bin ich damit einverstanden, daß für die Zahlung des Waisengeldes und des Kinderzuschlages bei Anwendung des § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG und des § 18 Abs. 4 BBesG die Notwendigkeit der Nachholung oder Ergänzung der Schul- oder Berufsausbildung als ein nachkriegsbedingter, nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegender Verzögerungsgrund anerkannt wird. Die Dauer der zu berücksichtigenden Verzögerung bemißt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. In Abschnitt B „Viertes Besoldungsänderungsgesetz — 4. BesÄndG“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

- 3 Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. 1. 1971 — 2 AZR 476/69 — entschieden, daß die Vorschriften des Artikels II §§ 4 und 6 des 4. BesÄndG auch auf die unter § 52 Abs. 1 G 131 fallenden Angestellten anzuwenden sind. Ich bitte, dem Urteil zu folgen und den unter § 52 Abs. 1 G 131 fallenden Angestellten, die die Voraussetzungen des Artikels II § 4 oder § 6 des 4. BesÄndG (vgl. Nummer 1) sinngemäß erfüllen, von Amts wegen mit Wirkung vom 1. 1. 1971 Versorgung aus dem ersten Beförderungssamt der Laufbahngruppe zu gewähren.

5. Abschnitt B „Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — 7. BesÄndG —“ wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.18 erhält folgende Fassung:

2.18 Berufssoldaten der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen und als Soldaten des Beurlaubtenstandes in der neuen Wehrmacht oder im 2. Weltkrieg in dem ihrer früheren Sonderlaufbahn als Berufssoldat entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden sind, erhalten den Erhöhungszuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen zu den Bezügen, die ihnen unter Berücksichtigung der im ZV-Verhältnis erlangten Beförderungen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 G 131 zustehen. Bei Berufssoldaten, die eine Kampfbeförderung erhalten, ist der durch die Kampfbeförderung erreichte Dienstgrad für die Gewährung des Erhöhungszuschlages maßgebend.

- b) Es wird folgende Nummer 2.19 angefügt:

2.19 Die Vorschriften der Artikel 5 und 6 über die Gewährung eines Erhöhungszuschlages sind auch auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 142 und 146 BBG anzuwenden.

6. Abschnitt B „Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG —“ wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 2.37 eingefügt:

2.37 Bei früheren Straßenmeistern (Oberstraßenmeistern), die nach der Neuordnung der Lauf-

bahn der im Straßendienst verwendeten Beamten im Jahre 1937 unmittelbar in der Besoldungsgruppe A 5 b RBO angestellt worden sind, entsprach das Eingangsamt der Laufbahn nicht der heutigen Besoldungsgruppe A 5. Diese Beamten erfüllen daher weder die Voraussetzungen für die Gewährung der Technikerzulage nach Artikel II § 2 noch die Voraussetzungen für die Gewährung der Laufbahnzulage nach Artikel II § 6.

- b) In Nummer 4 erhält der bisherige Text die Bezeichnung 4.1. Es wird folgende Nummer 4.2 angefügt:

4.2 Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 142 und 146 BBG sind die Zulagenregelungen des Artikels II Abschnitt 1 i. Verb. mit Artikel IV Abschnitt 2 anzuwenden.

— MBL NW. 1972 S. 1292.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AA PaßG —

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1972 —
I C 3/38.67

Abschnitt C meines RdErl. vom 12. 1. 1960 (SMBL NW. 2100) wird wie folgt geändert:

I

In Nummer 32.1 wird Tunesien gestrichen.

II

Im Nummer 32.2 Buchstabe a) wird hinter Südjemen „Tunesien“ eingesetzt.

— MBL NW. 1972 S. 1293.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 27. Mai 1972

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1972 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44) — SGV. NW. 2122 —, nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 6. 1972 — VI B 1 — 15. 03. 64 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Nr. 6 der Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBL NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

6. a) Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben 60,— DM
b) Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben 16,— DM

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

— MBL NW. 1972 S. 1293.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 7. 1972 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 48 —

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 21. 12. 1971	100 Lewa	= 174,95 DM“
ist zu setzen:		
„vom 21. 12. 1971		
bis 29. 2. 1972	100 Lewa	= 174,95 DM
ab 1. 3. 1972	100 Lewa	= 174,58 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 22. 12. 1971	100 Dinar	= 19,14 DM“
ist zu setzen:		
„vom 22. 12. 1971		
bis 7. 1. 1972	100 Dinar	= 19,14 DM
vom 8. 1. 1972		
bis 9. 2. 1972	100 Dinar	= 19,23 DM
vom 10. 2. 1972		
bis 14. 4. 1972	100 Dinar	= 19,12 DM
ab 15. 4. 1972	100 Dinar	= 18,98 DM“

Polen

Anstelle „ab 22. 12. 1971	100 Zloty	= 14,81 DM“
ist zu setzen:		
„vom 22. 12. 1971		
bis 23. 1. 1972	100 Zloty	= 14,81 DM
vom 24. 1. 1972		
bis 7. 2. 1972	100 Zloty	= 14,56 DM
vom 8. 2. 1972		
bis 16. 3. 1972	100 Zloty	= 14,47 DM
ab 17. 3. 1972	100 Zloty	= 14,33 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 23. 12. 1971	100 Kronen	= 22,02 DM“
ist zu setzen:		
„vom 23. 12. 1971		
bis 31. 1. 1972	100 Kronen	= 22,02 DM
vom 1. 2. 1972		
bis 29. 2. 1972	100 Kronen	= 21,71 DM
ab 1. 3. 1972	100 Kronen	= 21,40 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 24. 12. 1971	100 Rubel	= 388,80 DM“
ist zu setzen:		
„vom 24. 12. 1971		
bis 31. 3. 1972	100 Rubel	= 388,80 DM
ab 1. 4. 1972	100 Rubel	= 386,40 DM“

— MBL NW. 1972 S. 1293.

236

Hörsaalplanung Empfehlungen für den Bau von Hörsälen

RdErl. d. Finanzminister v. 27. 6. 1972 —
8.3 g — VI C 1 —

Eine Gutachtergruppe für Hörsaalplanung hat im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf wissenschaftlicher Grundlage allgemein gültige Empfehlungen für den Bau von Hörsälen erarbeitet.

Die Grundlagen und Ergebnisse der „Auditorologie“ sind in der vom Finanzminister des Landes NW herausgegebenen Reihe

— Staatliche Hochbauten in Nordrhein-Westfalen —
Band 1: Hörsaalplanung
Wissensch. Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. V. Aschoff,
Aachen

im Vulkan-Verlag Dr. W. Classen, Essen, als Empfehlungen für den Bau von Hörsälen erschienen.

Für die Planung und Baudurchführung staatlicher Bauvorhaben im Hochschulbereich werden hiermit die Empfehlungen für den Bau von Hörsälen als verbindliche Richtlinie eingeführt.

Zur Anwendung der Richtlinie werden folgende Hinweise gegeben:

1. Soweit in einem genehmigten Raumprogramm Hörsaalflächen enthalten sind, sollen in der Regel die entwickelten Standardhörsäle — Bild 35 bis Bild 44 der Veröffentlichung — mit den vorgegebenen Konstruktionsdaten als Grundlage des Bauentwurfs gewählt werden.
Nur wenn die Abmessungen der Standardhörsäle nicht den baulichen Möglichkeiten entsprechen, können in Ausnahmefällen einzelne Maße eines Hörsaalentwurfs entsprechend den Grundsätzen in den Empfehlungen verändert werden.
2. Als Grundfläche eines Platzes in den Sitzreihen ist eine Fläche von 0,60 x 0,90 m anzusetzen.
3. Für eine etwa erforderliche Klimatisierung von Hörsälen wird als Belüftungssystem die Pultlüftung vorgeschrieben.
Die technischen Forderungen an einen Hörsaal mit Pultlüftung sind auf Seite 172 der Empfehlungen zusammengestellt.
4. In Hörsäle, die 300 oder mehr Hörern Platz bieten, ist eine einheitliche elektroakustische Übertragungsanlage (Standard-Ela-Anlage nach Abschnitt 5.3 der Empfehlungen) einzubauen.

— MBl. NW. 1972 S. 1293.

2370

Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 6. 1972
VI A 4 — 4.022 — 2466/72

1. Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat sich bereit erklärt, zusätzliche Wohnungsbauinstrumente für öffentlich geförderte Wohnungen bereitzustellen, die zur **Freimachung von Obdachlosenunterkünften, Notunterkünften oder Lagern** neugeschaffen werden sollen.
Die öffentlichen Baudarlehen aus Bundesmitteln betragen bis zu 6 000,— DM je Wohnung. Soll eine Miet- oder Genossenschaftswohnung für eine kinderreiche Familie geschaffen werden, beträgt der Förderungssatz bis zu 8 000,— DM.
- 1.2 Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen
 - a) Die Familien sind familiengerecht in Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus unterzubringen. Dabei ist eine Konzentration nach Möglichkeit zu vermeiden.
 - b) Die Gemeinde muß sich verpflichten, für jede untergebrachte Familie eine Notunterkunft abzureißen oder unbewohnbar zu machen. Dies gilt nicht für Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde, die zur Wahrnehmung der ordnungsbehördlichen Aufgaben vorgehalten werden müssen.
 - c) Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Vermieter auf Verlangen die selbstschuldnerische Bürgschaft für etwaige Mietausfälle, sofern vom Vermieter auf ein Mietausfallwagnis in den Bewirtschaftungskosten verzichtet wird.

1.3 Die Bundesmittel sind bei mir anzufordern. Der in **doppelter Ausfertigung** vorzulegende Bericht muß ausführliche Darlegungen über das Vorliegen der in Nr. 1.2 genannten Voraussetzungen enthalten. Dem Bericht ist Abschrift/Ablichtung der Wirtschaftlichkeitsberechnung — ebenfalls in doppelter Ausfertigung — beizufügen.

2. Bei **Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien** gilt über die in Nr. 1 getroffene Regelung hinaus folgendes:

2.1 In allen Fällen der **Beseitigung von Wohnungsnotständen**, also nicht nur bei Räumung von Obdachlosenunterkünften, Notunterkünften oder Lagern, dürfen Bundesmittel bis zur Höhe folgender Förderungssätze beantragt werden:

bis zu 8 000,— DM je Wohnung, die für eine Familie mit 3 oder 4 Kindern bestimmt ist,

bis zu 10 000,— DM je Wohnung für Familien mit 5 oder mehr Kindern,

bis zu 12 000,— DM je Wohnung für Familien, bei denen der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft für das 7. oder ein späteres Kind übernommen hat.

2.2 Auch in Fällen des Ausbaues oder der Erweiterung kommt die Bereitstellung von Bundesmitteln in Betracht. Die Höhe wird vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen je nach Lage des Einzelfalles im Rahmen der zu 2.1 genannten Höchstbeträge festgesetzt werden.

2.3 Die Anforderung hat — in doppelter Ausfertigung — nach folgendem Muster zu erfolgen:

1. Bauherr
2. Bewerber
3. Anzahl der Kinder nach Nummer 40 Abs. 3 WFB 1967
4. Wohnort
5. derzeitige Unterbringung
6. Bauort
7. Familienheim/Eigentumswohnung
8. Wohnfläche
9. Anzahl der WE in Familienheimen
10. Finanzierungsplan
11. Bestätigung, daß die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel in der bestimmungsgemäß zulässigen Höhe eingesetzt worden sind und — nur bei Familienheimen mit mit 2 WE — Höhe des für die Hauptwohnung vorgesehenen Annuitätshilfedarlehens.

Bei Anforderung von Bundesmitteln für Patenschaftsfamilien ist zu bestätigen, daß und unter welchem Datum der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft übernommen hat.

Ein Bauvorhaben kann jedoch immer nur aus einer der Förderungsmaßnahmen gefördert werden; für Bauvorhaben einer Patenschaftsfamilie können nur Bundesmittel aus der Patenschaftsaktion angefordert werden.

Werden für eine Familie mit 7 oder mehr Kindern Bundesmittel aus der Förderungsmaßnahme „Große Familie“ angefordert, so hat die Bewilligungsbehörde gleichzeitig zu bestätigen, daß der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft nicht übernommen hat.

3. Bezüglich der Bereitstellung von Bundesmitteln für Schwerbehinderte vgl. den RdErl. v. 3. 5. 1971 — S. MBl. NW. 2370 —.

4. Diese Bestimmungen gelten für alle mir nach dem 15. 6. 1972 vorgelegten bzw. vorzulegenden Anforderungen von Bundesmitteln.

— MBl. NW. 1972 S. 1294.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1972
VI A 4 — 4.190.2 — 2468/72

Der RdErl. v. 3. 5. 1971 — SMBl. NW. 2370 — wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.3 wird die Zahl 4 000,— durch die Zahl 8 000,— ersetzt.
2. Nr. 3.4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Inanspruchnahme von Bundesmitteln im Rahmen des RdErl. v. 28. 6. 1972 — SMBl. NW. 2370 — schließt eine Beantragung der in Nr. 3.3 genannten Mittel aus.

— MBl. NW. 1972 S. 1295.

770

23210

Aufgaben der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen und der Genehmigung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Anlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 4 — 190 — 17897 — u. d. Innenministers — VA 4 — 0.315 Nr. 474/72 — v. 30. 6. 1972

1 Allgemeine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Wasserbehörden und Bauaufsichtsbehörden

Durch Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860) sind u. a. die Zuständigkeiten der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Zulassung von Gewässerbenutzungen und von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Anlagen neu voneinander abgegrenzt worden. Es sind zuständig

1.1 die Wasserbehörden

- 1.11 für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen auch dann, wenn das Vorhaben, mit dem die Gewässerbenutzung verbunden ist, einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf (Änderung des § 22 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860), — SGV. NW. 77 —;
- 1.12 für die wasserrechtliche Genehmigung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auch dann, wenn solche Anlagen einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (Änderung des § 45 Abs. 5 LWG);
- 1.13 für die wasserrechtliche Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern auch dann, wenn solche Anlagen einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (Änderung des § 74 Abs. 1 LWG);

1.2 die Bauaufsichtsbehörden

- 1.21 für die Baugenehmigung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen mit Ausnahme der genehmigungs- und anzeigefreien Leitungen (§ 80 Abs. 1 i. V. m. § 81 Abs. 1 Nrn. 13, 14 und 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (SGV. NW. 232) auch dann, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen (Änderung des § 98 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW);
- 1.22 für die Baugenehmigung von Gebäuden, Aufbauten und Überbrückungen auch dann, wenn sie als Anlagen der Gewässerbenutzung oder als Anlagen in oder an Gewässern oder als Teile solcher Anlagen anzusehen sind (§ 80 Abs. 1 i. V. m. § 98 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW).

2 Erlaubnis der Wassergewinnung und Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen**2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Durch die wasserrechtliche Erlaubnis wird die fort-dauernde Gewässerbenutzung, nämlich das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, gestattet. In der Erlaubnis sind die Grenzen der Benutzungsbefugnis aus der Sicht des Gewässers festzulegen.

Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde (§§ 22 Abs. 2 Satz 1, 97 LWG). Handelt es sich um ein Entnehmen oder Ableiten von Wasser für den Haushalt oder den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, so ist die örtliche Wasserbehörde zuständig (§§ 22 Abs. 2 Satz 2, 96 LWG).

2.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Wasserversorgungsanlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, und andere Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von mehr als 20 cbm täglich bemessen sind, bedürfen gemäß § 45 LWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die obere Wasserbehörde.

In der Genehmigung werden vor allem beurteilt und festgelegt

- Standort,
- Aufbereitungsverfahren,
- Bauart und funktionale Bemessung,
- Betrieb und Wartung.

Wasserversorgungsanlagen, die die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

2.3 Baugenehmigung

Die Prüfung der Bauvorlagen für Wasserversorgungsanlagen, ausgenommen deren Leitungen, erstreckt sich im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 80 ff. BauO NW auf alle im wasserrechtlichen Verfahren nicht zu prüfenden bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte, insbesondere

- die Standsicherheit,
- die Beachtung der sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Baukunst,
- die sichere Begehrbarkeit der Treppen,
- die Gestaltung oberirdischer baulicher Anlagen und ihre Einfügung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.

3 Erlaubnis der Abwassereinleitung und Genehmigung von Abwasseranlagen**3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Durch die wasserrechtliche Erlaubnis wird die fort-dauernde Abwassereinleitung in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer, Grundwasser) gestattet. In der Erlaubnis sind die Grenzen der Benutzungsbefugnis aus der Sicht des Gewässers festzulegen. Die Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zum Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1966 — SMBl. NW. 770) sind zu beachten.

Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde (§§ 22 Abs. 2 Satz 1, 97 LWG). Handelt es sich um die Einleitung von Haushaltsabwässern ohne gemeinsame Anlagen, so ist die örtliche Wasserbehörde zuständig (§§ 22 Abs. 2 Satz 2, 96 LWG). Eine „gemeinsame Anlage“ liegt dann vor, wenn in ihr das Abwasser aus mehr als einem Haushalt zusammengefaßt wird; dabei ist es unerheblich, ob die Haushalte in einem Mehrfamilienhaus oder in einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung geführt werden.

3.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, und andere Abwasseranlagen, die für einen Abwasseranfall von 20 cbm täglich und mehr bemessen sind, bedürfen gemäß § 45 LWG der wasser-

rechtlichen Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. In der Genehmigung werden vor allem beurteilt und festgelegt

- Standort,
- Klärverfahren,
- Bauart und funktionale Bemessung,
- Betrieb und Wartung,
- Maßnahmen zum Schutz der Umgebung vor Nachteilen.

Anlagen für häusliches Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als 20 cbm täglich bemessen sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 LWG).

3.3 Baugenehmigung

Für das Baugenehmigungsverfahren gilt Nr. 2.3. Über die bauaufsichtliche Behandlung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Blatt 1 ergeht besonderer Erlaß.

4 Anlagen in und an Gewässern

4.1 Gebäude, Aufbauten und Überbrückungen

4.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

In der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 74 LWG) sind vor allem

- Einflüsse der Anlage auf die Vorflut,
 - Einflüsse der Anlage auf Gewässerbett und Ufer
- zu beurteilen.

Bei Anlagen zum Umschlag gefährdender Flüssigkeiten sind außerdem die Richtlinien vom 10. 8. 1971 (MBL. NW. S. 1422/SMBL. NW. 770) zu beachten.

4.1.2 Baugenehmigung

Für das Baugenehmigungsverfahren gilt Nr. 2.3. Die Prüfung der Standsicherheit hat sich dabei auch auf diejenigen Bauteile in Gewässern zu erstrecken, die der Gründung und Unterstützung der baugenehmigungspflichtigen Gebäude, Aufbauten oder Überbrückungen dienen sollen. Bei Verlade- und Umschlaganlagen ist auch auf die Verkehrssicherheit zu achten (§ 21 BauO NW).

4.2 Anlagen, die nicht Gebäude, Aufbauten oder Überbrückungen sind

Sie bedürfen keiner Baugenehmigung (98 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW).

In der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 74 LWG) sind neben den in Nr. 4.1 genannten Gesichtspunkten auch die der technischen Sicherung, namentlich der Standsicherheit, zu beachten. Die Wasserbehörden können im Wege der Amtshilfe die Bauaufsichtsbehörden hinzuziehen.

4.3 Besonderheiten bei Anlagen in und an Bundeswasserstraßen

Bei Anlagen in und an Bundeswasserstraßen kann außerdem eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz erforderlich sein.

5 Verfahren

5.1 Vorrang der wasserrechtlichen Entscheidung

Die Baugenehmigung ist von der Erteilung etwa notwendiger wasserrechtlicher Zulassungen abhängig (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 2 BauO NW). Die wasserrechtliche Entscheidung muß daher zuerst getroffen werden.

5.2 Behandlung von Bauvoranfragen und -anträgen

Lassen Bauvoranfragen erkennen, daß das Bauvorhaben auch eine wasserrechtliche Zulassung erfordert, so soll die Bauaufsichtsbehörde den Antragsteller darauf hinweisen, welche wasserrechtliche Entscheidung einzuholen und welche Wasserbehörde zuständig ist.

Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Erteilung der Baugenehmigung von einer wasserrechtlichen Zulassung

abhängig ist, den Antragsteller hierauf hinzuweisen und bei ihr eingehende Anträge unverzüglich an die zuständige Wasserbehörde weiterzuleiten (§ 83 Abs. 1 Satz 2 BauO NW).

5.3 Entscheidung

Die Wasserbehörde stellt ihre Entscheidung dem Bauherrn unmittelbar zu. Eine Durchschrift leitet sie der Bauaufsichtsbehörde zu. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist unterrichtet sie die Bauaufsichtsbehörde darüber, ob der Bescheid unanfechtbar geworden oder ob ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet erst nach Eingang dieser Mitteilung über den Bauantrag. Sie kann schon früher entscheiden, sofern sie darüber unterrichtet wird, daß der Bauherr auf ein Rechtsmittel gegen den wasserrechtlichen Bescheid verzichtet hat.

6 Bauüberwachung und Bauabnahme

Zur Gewässeraufsicht durch die Wasserbehörden gehört auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist (§ 79 LWG). Die Vorschriften der Landesbauordnung über die Bauüberwachung und die Bauabnahme (§§ 94 ff BauO NW) sind sinngemäß anzuwenden.

Sofern eine Anlage ganz oder zum Teil sowohl der wasserrechtlichen Genehmigung wie der Baugenehmigung bedarf, empfiehlt sich die gemeinsame Abnahme durch Wasserbehörde und Baubehörde.

— MBL. NW. 1972 S. 1295.

8054

Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden beim Neu- und Umbau von Seeschiffen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 6. 1972 — III A 3. — 8187 — (III Nr. 13/72)

Beim Neu- und Umbau von Seeschiffen ist aus Zweckmäßigkeitsgründen ein frühzeitiges gemeinsames Tätigwerden der für den Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt zuständigen Aufsichtsorgane erforderlich.

Zwischen den Beteiligten wurde daher eine Vereinbarung getroffen, die als Protokollerklärung (Anlage 1) formuliert wurde. Der Protokollerklärung beigelegt sind Bauregeln (Anlage 2), die der Gewährleistung einer einheitlichen Auffassung über den Arbeitsschutz dienen. Diese Anforderungen sind jeweils im Benehmen mit dem örtlich zuständigen technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft zu stellen.

Ergeben sich bei den gemeinsam mit Vertretern der See-Berufsgenossenschaft durchgeführten Besichtigungen Beanstandungen, so sind die Mängel in ein „Gemeinsames Protokoll“ (Anlage 3) aufzunehmen.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den Bauregeln, die sich aus der Besichtigungstätigkeit ergeben, sind mir mit ausführlicher Begründung vorzulegen, damit ich sie dem Küstenländerarbeitskreis zur Beratung überweisen kann.

Im Einzelfall können Anforderungen gestellt werden, die über die Bauregeln hinausgehen, wenn diese der Beseitigung einer dringenden Gefahr des Lebens und der Gesundheit der Seeleute bedrohenden Gefahr dienen. Über derartige Fälle ist mir und dem Küstenländerarbeitskreis zu berichten.

Ich bitte, ab sofort die Protokollerklärung und die Bauregeln anzuwenden und das Verfahren für Änderungen bzw. Ergänzungen der Bauregeln zu beachten. Auf Nr. 5 der Protokollerklärung weise ich besonders hin.

Bis zum 1. 12. 1972 ist mir ein erster Erfahrungsbericht vorzulegen. Über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Protokollerklärung mit Bauregeln ist mir sofort zu berichten.

Anlage

Anlage

Anlage

T.

Anlage 1

zum RdErl. d. MAGS v. 23. 6. 1972 III A 3 — 8187 —
(III Nr. 13/72)

Protokollerklärung

über die frühzeitige gemeinsame Einschaltung der See-Berufsgenossenschaft und der Arbeitsschutzbehörde beim Neu- und Umbau von Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 nach der Indienststellung die Bundesflagge führen werden.

Zwischen dem Verband Deutscher Schiffswerften, Verband Deutscher Reeder, Verband Deutscher Küstenschiffer, Verband Deutscher Hochseefischereien, der See-Berufsgenossenschaft und den obersten Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer wurde heute folgende Absprache getroffen:

1. Die Werft teilt der See-Berufsgenossenschaft und der für die Bauwerft zuständigen Arbeitsschutzbehörde mit, daß sie den Auftrag für den Neubau eines Schiffes erhalten hat. Die Mitteilung soll ungefähre Angaben über den Verwendungszweck, die Tonnage, die Antriebsart und -leistung und die vorgesehene Besatzungsstärke des Schiffes enthalten.

Die für die Bauwerft zuständige Arbeitsschutzbehörde benachrichtigt ggf. die für den Heimathafen zuständige Behörde.

2. Auf Vorschlag der Bauwerft wird nach Fertigstellung des Generalplans eine gemeinsame Besprechung zwischen Arbeitsschutzbehörde, See-Berufsgenossenschaft, Germanischer Lloyd, Reeder und Werft vereinbart.

3. Nach Fertigstellung des Schiffes erfolgt eine gemeinsame Besichtigung durch See-Berufsgenossenschaft und Arbeitsschutzbehörde. In der Regel soll diese Besichtigung während der Werftprobefahrt bzw. des sonstigen Erprobungsprogramms erfolgen. Zur Gewährleistung einheitlicher Anforderungen der Arbeitsschutzbehörden sollen die von den obersten Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer erstellten, dieser Protokollerklärung beigefügten Bauregeln vom 14. 12. 1971 für Seeschiffe angewendet werden. Ergeben sich bei der Abschlußbesichtigung Mängel auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes, so sind diese in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Im Falle der Nichteinigung entscheidet der „Kleine Arbeitskreis“, bestehend aus Vertretern der See-Berufsgenossenschaft und der obersten Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer, vertreten durch die oberste Arbeitsschutzbehörde Hamburg, unverzüglich. Kommt in Ausnahmefällen die gemeinsame Besichtigung nicht zustande, wird der technische Aufsichtsbeamte der See-Berufsgenossenschaft die Aufgabe des Vertreters der Arbeitsschutzbehörde übernehmen, vorausgesetzt, daß dieser vor der Besichtigung nach Fertigstellung des Schiffes an Bord tätig gewesen ist. Der technische Aufsichtsbeamte wird sich in diesem Falle auf die Prüfung der Punkte beschränken, die der See-Berufsgenossenschaft schriftlich von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Kontrolle aufgegeben wurden. Die für den Heimathafen zuständige Arbeitsschutzbehörde wird durch die für die Bauwerft zuständige Arbeitsschutzbehörde über das Ergebnis unterrichtet. Die für den Heimathafen zuständige Arbeitsschutzbehörde erkennt dieses Ergebnis an.

4. Beim Umbau von Schiffen ist vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

5. Wird bei der Probefahrt festgestellt, daß das Schiff und seine Einrichtungen den Bauregeln entsprechen, so sind die Anforderungen des § 80 Abs. 1 Seemannsgesetz in baulicher Hinsicht als erfüllt anzusehen.

Ist aus technischen Gründen die Einhaltung der Bauregeln nicht möglich, so kann von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde einer Abweichung zugestimmt werden, wenn der Arbeitsschutz im gleichen Maße gewährleistet bleibt.

6. Diese Bauregeln sollen am 1. Januar 1972 in Kraft treten.

Für Schiffsneubauten, für die ein Bauvertrag vor dem 15. Dezember 1971 abgeschlossen worden ist, sind die

Bauregeln insoweit anzuwenden, als sie nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für Schiffe der betreffenden Art wirtschaftlich vertretbar sind.

Die Bauregeln sind beim Umbau von Schiffen hinsichtlich der betroffenen Schiffsteile, Schiffeinrichtungen und Ausrüstungsgegenstände insoweit anzuwenden, als sie nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für Schiffe der betreffenden Art wirtschaftlich vertretbar sind.

7. Vorstehendes Verfahren soll unverzüglich angewendet werden.

Hamburg, den 14. Dezember 1971

Anlage 2

zum RdErl. d. MAGS v. 23. 6. 1972 III A 3 — 8187 —
(III Nr. 13/72)

**Bauregeln
für Seeschiffe**

Herausgegeben von den Arbeitsschutzbehörden
der Küstenländer
14. Dezember 1971

1. Allgemeines

Mit dem Erlass der Bauregeln für Seeschiffe soll gewährleistet werden, daß die Arbeitsschutzbehörden bei der Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes einheitliche Anforderungen aufgrund des § 80 Abs. 1 und 2 an die Schiffe der deutschen Handelsflotte stellen.

In den Bauregeln werden die Arbeitsschutzvorschriften zusammengefaßt, die ergänzend zu den beim Schiffsbau zu berücksichtigenden Vorschriften und Regelwerken erforderlich sind.

Dabei wird unterstellt, daß die Schiffe und ihre Einrichtungen den Arbeitsschutzanforderungen insbesondere folgender Vorschriften und Regelwerke entsprechen:

1. Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft,
2. Bauvorschriften des Germanischen Lloyds oder einer anderen anerkannten Klassifikations-Gesellschaft, sofern diese entsprechende und gleichwertige Vorschriften enthalten.

2. Arbeitsräume**2.1 Allgemeines**

2.1.1 Die lichte Höhe in Arbeitsräumen soll in der Regel 2 m betragen. Sie darf jedoch 1,90 m nicht unterschreiten.

2.1.2 Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um Geräte und Werkstücke gegen Verrutschen bei Seegang sichern zu können.

2.1.3 In Werkstätten, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, sind Schilder mit der Aufschrift
„Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten!“
anzubringen.

2.1.4 In Werkstattträume führende Azetylen- und Sauerstoffleitungen müssen aus festverlegten Rohrleitungen bestehen, die so verlegt sein müssen, daß sie gegen äußere Beschädigungen geschützt sind.

An den Schlauchanschlußstellen sind selbstschließende Ventile vorzusehen.

Neben der Anschlußstellen ist ein Warnschild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Gasflaschen nach Gebrauch sofort schließen!“

2.1.5 Griffstücke von Autogenschweißanlagen sind mit Flammrückschlagsicherungen zu versehen.

2.2 Elektrowerkstätten

- 2.2.1 Der Werkstattarbeitsplatz des Elektrikers ist mit einem elektrisch nicht leitenden Fußbodenbelag auszulegen, dessen Standortübergangswiderstand 50 Kiloohm (VDE 0100 § 24 N) nicht unterschreiten darf.
- 2.2.2 Der Arbeitstisch bzw. die Werkbank in der E-Werkstatt ist aus Holz herzustellen.
- 2.2.3 In der E-Werkstatt ist eine Anleitung für Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen durch elektrischen Strom anzubringen.

2.3 Fischverarbeitungsräume

- 2.3.1 An ständigen Arbeitsplätzen im Verarbeitungsdeck soll die freie Höhe über der Stehfläche in der Regel 2 m betragen. Sie darf jedoch 1,90 m nicht unterschreiten.
- 2.3.2 Vom hinteren Bereich des Verarbeitungsdecks muß mindestens ein Notausstieg aufs freie Deck führen (z. B. auch durch dahinter liegende Storeräume).
- 2.3.3 Kreuzen Förderbänder Verkehrswege oder Zugänge zu festen Arbeitsplätzen, müssen Vorrichtungen für ein sicheres Über- oder Unterschreiten vorhanden sein.
- 2.3.4 Sofern es die Art der Arbeitsweise zuläßt, müssen ständige Arbeitsplätze mit Gurten oder Seiten- und Rückenschutz ausgerüstet und der Fußboden so gestaltet sein, daß keine Gefahr für ein Ausrutschen besteht (z. B. Fußrasten).
- 2.3.5 Luken, die größer als 600 x 600 mm sind, müssen in diesen Räumen mit einer Absturzsicherung versehen sein.
- 2.3.6 An mehreren gut zugänglichen Stellen im Arbeitsdeck sind Notschalter zum Abschalten der Verarbeitungsmaschinen zu installieren.
- 2.3.7 In den Verarbeitungsräumen bzw. an den Verarbeitungsmaschinen sind Warnschilder mit der Aufschrift „Nicht in laufende Maschinen greifen!“ anzubringen.
- 2.3.8 Der Lärmpegel an Arbeitsplätzen in den Verarbeitungsdecks und Fischmehlhallen soll 90 dB(A) nicht übersteigen.

2.4 Kombüsen

- 2.4.1 Küchenherde sowie Brat- und Backöfen sind mit Herdstangen zu versehen. Die einzelnen Kochstellen von Küchenherden müssen mit Schlingerleisten umwehrt sein.
- 2.4.2 Zur Sicherung der Küchengeräte bei Seegang müssen geeignete Abstellmöglichkeiten, z. B. Borte und Schränke, in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die Schranktüren müssen in geschlossenem Zustand einzeln festgesetzt werden können.
- 2.4.3 Die Ablaufhähne der Koch- und Warmwasserkessel sind mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen, die ein unbeabsichtigtes Öffnen der Hähne verhindern.
- 2.4.4 An Einrichtungsgegenständen im Arbeits- und Verkehrsbereich sind scharfe Ecken/Kanten zu vermeiden.
- 2.4.5 In Kombüsen muß mindestens eine festsetzbare Sitzgelegenheit vorhanden sein.

3. Lagerräume

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Lagerräume sind so einzurichten, daß die Lagergüter auch bei Seegang an ihrem Platz und gut zugänglich bleiben.

3.2 Fischmehllagerräume

- 3.2.1 Die Umschottung der Fischmehllagerräume muß aus nicht brennbarem Material bestehen. Einbauten aus anderem Material sind zulässig.
- 3.2.2 Schott-Türen müssen selbstschließend sein.

4. Verkehrswege

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Verkehrswege im Bereich der Aufbauten, auf der Back und im Maschinenraum sind unfallsicher, z. B. durch einen rutschhemmenden Anstrich, herzustellen.
- 4.1.2 Laufbrücken über 70 m Länge sind mit Schutzhäusern auszurüsten, deren Entfernung untereinander 45 m nicht überschreiten soll. Diese Schutzhäuser müssen auf erhöhten Laufbrücken genügend Spritzwasserschutz, bei Laufgängen an Deck ausreichenden Schutz gegen überkommene Seen bieten.
- 4.1.3 Im Bereich der Verkehrswege liegende Mannlöcher, Lüfter, Stutzen, Rohrleitungen oder dgl. sind so anzuordnen, daß eine Stolpergefahr weitgehend vermieden wird.

4.2 Einstiege*)

- 4.2.1 Die Einstiege zu Doppelböden und Tanks müssen so bemessen und angeordnet sein, daß ein ungehinderter Zugang möglich ist. Die Einstiege müssen eine Mindestgröße von 400 x 600 mm haben.

4.3 Notausgänge

- 4.3.1 Gefangene Räume im Bereich des Maschinenraumes (z. B. nur vom Maschinenraum begehbbare Fahrstände, Werkstätten, Hilfsmaschinenräume oder dgl.) müssen einen Notausgang haben, der in einen Bereich führt, von dem eine weitere Fluchtmöglichkeit — nach Möglichkeit an Deck — gegeben ist. Die für erforderlich gehaltenen Notausgänge brauchen nicht unbedingt mit einem Schacht in die oberen Decks geführt zu werden. Aus technischen Gründen hiervon abweichende Konstruktionen bedürfen der besonderen Prüfung.

4.4 Türen

- 4.4.1 Türen, ausschließlich der Feuer- und selbstschließend Türen, sind mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen, z. B. Raste, zu versehen.

5. Beleuchtung

5.1 Allgemeinbeleuchtung

- 5.1.1 Für gute Beleuchtung der begehbbaren Räume, der Arbeitsräume und der Verkehrswege ist zu sorgen.
- 5.1.2 Allgemeinbeleuchtung ist grundsätzlich als Alleinbeleuchtung vorzusehen, so daß eine Arbeitsplatzbeleuchtung in der Regel entfallen kann.
- 5.1.3 Die Allgemeinbeleuchtung soll eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung der Arbeitsräume und Verkehrswege gewährleisten, große Beleuchtungsstärkeunterschiede sind zu vermeiden (siehe Tabelle 5.2.3).

5.2 Arbeitsplatzbeleuchtung

- 5.2.1 Arbeitsplatzbeleuchtung ist nur in Verbindung mit Allgemeinbeleuchtung zulässig. Sie ist erforderlich, wenn:
- a) in einem Raum nicht ständig an allen Arbeitsplätzen gearbeitet wird,
 - b) für besondere Arbeiten höhere Ansprüche an die Beleuchtung gestellt werden,
 - c) Arbeitsplätze im Schatten der Allgemeinbeleuchtung liegen.
- 5.2.2 Die Helligkeitsunterschiede zwischen Arbeitsplatz und Umgebung sollen der Sehaufgabe angepaßt werden, um z. B. Blendung oder Ermüdung zu vermeiden (Richtwerte siehe 5.2.3).
- 5.2.3 Die Beleuchtungsstärke der Arbeitsplatzbeleuchtung ist aufgrund der Sehaufgabe festzulegen.

*) Siehe auch Mindestabmessungen nach § 3 der Schiffsraumanstrichverordnung vom 7. 9. 1961 (BGBl. I S. 1713).

Für die Allgemeinbeleuchtung sind zusätzlich die Richtwerte der folgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Schaufgabe	Beleuchtungsstärke Arbeitsplatz- beleuchtung		Minimale Allgemein- beleuchtung in der Umgebung von Arbeitsplatz- beleuchtung	
	Planungs- wert *) (Lux)	Mittlerer Betriebs- wert (Lux)	Mindest- wert **) (Lux)	Mittlerer Betriebswert (Lux)
Normal	625	500	400	120
Normal mit mittleren Details	925	750	560	250
Schwierig, mit kleinen Details	1850	1500	1200	500
Schwierig, lang andauernd, mit sehr kleinen Details und Sonderfälle	3750	3000 und mehr	2400	750

*) Planungswert = 1,25 x mittlerer Betriebswert

**) Mindestwert = 0,80 x mittlerer Betriebswert

Bezugsebene für die Messung der Beleuchtungsstärke ist 0,85 m über dem Boden bzw. die Fläche, auf der die Arbeit verrichtet wird.

5.2.4 Beispiele für die unterschiedlichen Schaufgaben:

Normal (500 Lux):	Maschinenpult, Küchenarbeit, Schreibtisch, Werkbank für allgemeine Arbeiten
Normal mit mittleren Details (750 Lux):	Drehbank, Bohrmaschine
Schwierig, mit kleinen Details (1500 Lux):	Feinmechanik und Elektronik, Behandlungsraum
Schwierig, lang andauernd, mit sehr kleinen Details, Sonderfälle (3000 Lux und darüber):	Operationsfeld im Hospital

5.3 Ausführung der Beleuchtung

5.3.1 Die Leuchten müssen so gestaltet und so angebracht sein, daß die Lampen gefahrlos ausgewechselt werden können.

5.3.2 Sind Lichtschalter für die Allgemeinbeleuchtung eines Raumes vorgesehen, so müssen sie in unmittelbarer Nähe der Raumzu- und -ausgänge angebracht und leicht zugänglich sein.

6. Belüftung und Beheizung von Räumen (ausgenommen Logisräume)

6.1 Allgemeines

6.1.1 Räume, in denen sich Personen aufhalten oder Maschinen aufgestellt sind, müssen belüftbar sein.

6.1.2 Alle Räume, in denen sich ständige Arbeitsplätze befinden, sind mit Frischluft zu belüften.

Die Luftzuführung ist so auszubilden, daß belästigende Zugerscheinungen vermieden werden (z. B. dürfen ständige Arbeitsplätze nicht direkt im Zugluftstrom liegen).

6.1.3 Arbeitsplätze sind mit einer Heizung zu versehen, die eine ausreichende Erwärmung ermöglicht.

Als ausreichend werden folgende Werte angesehen:

schwere körperliche Arbeit 14—17° C

nicht sitzende Tätigkeit (ausgenommen

schwere körperliche Arbeit) 17—19° C

Bürotätigkeit 20—22° C

Dies gilt nicht für Fischverarbeitungsräume.

6.2 Abluftschächte

6.2.1 Abluftschächte sind so zu gestalten und einzubauen, daß brennbare, belästigende oder gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht in andere Räume eindringen können.

6.2.2 Abluftöffnungen sind so anzuordnen, daß Abluft nicht in das Zuluftsystem gelangen kann.

7. Maschinenanlage

7.1 Allgemeines

7.1.1 Der Maschinenraum ist so einzurichten, daß die Möglichkeit von Verletzungen, z. B. durch scharfe Kanten, vorstehende Ecken usw., vermieden wird.

7.1.2 Anzeigergeräte müssen so angebracht werden, daß sie gefahrlos abgelesen werden können.

7.2 Drehvorrichtung an Motoren

7.2.1 Die kraftbetriebene Drehvorrichtung ist mit einer Totmannschaltung zu versehen.

7.2.2 Schaltungen sind so auszubilden, daß das Einschalten nur von jeweils einer Bedienungseinrichtung aus möglich ist.

7.2.3 Beim Aufsetzen einer Handkurbel muß der elektrische Antrieb zwangsläufig ausgeschaltet werden.

7.3 Kühlanlagen

Es sind Einrichtungen vorzusehen, die ein gefahrloses Entölen der Kühlmachines ermöglichen. Dabei dürfen weder schädliche Gase noch Öl unter Druck frei in den Maschinenraum austreten.

8. Decks

8.1 Allgemeines

8.1.1 Der Abstand zwischen den Pollern und anderen Bauteilen soll so bemessen sein, daß die Leinen einwandfrei gehandhabt werden können.

8.1.2 Ausrüstungs- und Einrichtungsteile sind so zu halten und zu befestigen, daß der Zutritt zu wichtigen Schiffseinrichtungen (z. B. Schott-Türen, Ventilationsöffnungen, Feuerlöschrichtungen, Peilrohren, Rettungsmitteln, Notruderständen oder dgl.) nicht behindert wird.

8.2 Luken

8.2.1 An Lukensäulen, deren Konstruktion die Beobachtung der Vorgänge im Laderaum für den Aufsichtführenden (Decksman) vom Deck aus nicht zuläßt, sind Podeste anzubringen.

Die Podeste müssen eine rutschsichere, mindestens 0,35 m breite und 0,70 m lange Auftrittsfläche haben. Sie sind so anzuordnen, daß die Vorgänge im Laderaum möglichst gut beobachtet werden können. Der Abstand zwischen Auftrittsfläche des Podestes und Lukensülloberkante muß 0,90 bis 1,00 m betragen. In den Verkehrsbereich hineinragende Podeste *) sind klappbar einzurichten. Scharfe Kanten/Ecken sind zu vermeiden.

Podeste, die in einer Höhe von mehr als 1,00 m über Deck angebracht sind, müssen mit einer Absturzsicherung versehen sein.

Rohrleitungen und sonstige Einrichtungen, die keine sichere Auftrittsfläche haben, dürfen nicht als Podeste im Sinne dieser Regel verwendet werden.

8.2.2 Sollen Flurförderfahrzeuge, z. B. Gabelstapler, auf Lukenabdeckungen und Decks eingesetzt werden, so ist die notwendige Tragfähigkeit bereits beim Bau

*) Klappbare Podeste müssen in den Endstellungen gesichert werden können.

zu berücksichtigen. Die zulässigen Belastungswerte sind in den Laderäumen (z. B. am hinteren Lukenquersüll) anzubringen.

8.3 Ladegeschirr, Winden und Krane

8.3.1 Zur Sicherung der Ladebäume und deren Takelung sowie der Kranausleger müssen ausreichende Vorrichtungen (auch bei Decksladung) vorhanden sein.

8.3.2 Die Bedienungsstände der Ladewinden sind so einzurichten, daß der Windenmann

1. nicht durch den Windenläufer oder Leitblock bzw. die Last gefährdet wird,
2. die Windentrommel jederzeit beobachten kann, wenn keine Spinnvorrichtung vorhanden ist,
3. eine klare Sicht auf die Luke und das Deck zu beiden Seiten der Luke hat, den Decksmann einwandfrei sehen und sich direkt mit ihm verständigen kann und
4. gegen die Unbilden der Witterung geschützt ist (ausgenommen Proviantladekrane).

8.3.3 Die Windenstände sind mit Sitzen zu versehen.

8.3.4 Der Windenläufer ist so zu führen, daß er durch andere Konstruktionsteile nicht beschädigt werden kann.

8.3.5 Kräne sind mit einem Führerhaus zu versehen. Es ist mit Schutzgitter, Sonnenblende, Scheibenwischer, Heizung und Lüftung auszurüsten. Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Ein Führerhaus ist nicht erforderlich bei Proviantkranen.

8.3.6 Zwischen festen und mechanisch bewegten Bauteilen (z. B. von Bordkranen und Rampen) ist ein Abstand von mindestens 500 mm einzuhalten, sofern es sich nicht um Verkehrswege handelt. Der Abstand zwischen Geländer und beweglichen Bauteilen muß mindestens 100 mm betragen.

8.3.7 Der Schallpegel soll im Führerhaus 90 dB(A) nicht überschreiten.

8.3.8 Kraftbetriebene Drehvorrichtungen, Hebezeuge und Rampen mit Ausnahme des Ladegeschirrs müssen im Gefahrenfalle sofort stillgesetzt werden können. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn das für die Inbetriebsetzung oben angeführter Anlagen zu benutzende Betätigungselement (z. B. Hebel, Druckknopf, Handrad o. ä.) zum Einschalten und zur Aufrechterhaltung des Bewegungsablaufs von dem Bedienenden in der Einschaltstellung festgehalten werden muß und beim Loslassen automatisch in die Ausschaltstellung zurückgeführt wird und damit den Bewegungsablauf auch unter Last sofort unterbricht. Das gilt nicht für den Muringbetrieb.

9. Elektrische Anlagen

9.1 Die elektrischen Anlagen in den Arbeitsdecks und in den Fischmehlageräumen von Fischereifahrzeugen müssen strahlwasser- bzw. staubgeschützt ausgeführt sein.

10. Besondere Einrichtungen

10.1 Aufzüge, Hebebühnen und andere Fördereinrichtungen

10.1.1 Nicht der Aufzugsverordnung unterliegende Aufzüge müssen den „Richtlinien für nicht der Aufzugsverordnung unterliegende Aufzüge“ in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, sinngemäß entsprechen.

10.1.2 Hebebühnen und ortsfeste Hubstapler müssen den „Richtlinien für Hebebühnen und Hubstapler“ in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, sinngemäß entsprechen.

10.1.3 Andere ortsfeste Fördereinrichtungen sind nach den dafür erlassenen Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu errichten (z. B. Stetigförderer).

10.2 Hebezeuge und Fangeinrichtungen von Fischereifahrzeugen

10.2.1 Klappböcke müssen mit wirksamen Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Öffnen versehen sein.

Anlage 3

zum RdErl. d. MAGS v. 23. 6. 72 III A 3 — 8187 — (Nr. 13/72)

Gemeinsames Protokoll

Nach Ziffer 3 der Protokollerklärung vom 14. Dezember 1971 über die frühzeitige gemeinsame Einschaltung der See-Berufsgenossenschaft und der Arbeitsschutzbehörden beim Neu- und Umbau von Kauffahrteischiffen wurde das Schiff

Reederei:
bei der Werftprobefahrt am
besichtigt.

Dabei wurde festgestellt, daß die in den beigegeführten Besichtigungsbescheinigungen der See-Berufsgenossenschaft und der Arbeitsschutzbehörde aufgeführten Schiffsicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen noch durchzuführen sind.

Die Erledigung ist der See-Berufsgenossenschaft, 2 Hamburg 11, Reimerstwierte 2, und der Arbeitsschutzbehörde:

.....
bis zu den gesetzten Termine schriftlich zu bestätigen.

(See-Berufsgenossenschaft)

(Staatl. Gewerbeaufsichtsamt)

— MBl. NW. 1972 S. 1296.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —

Königlich Dänisches Wahlkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 3. 7. 1972 — I A 5 — 410 — 1/69

Die Anschrift des Königlich Dänischen Wahlkonsulats, Düsseldorf, hat sich wie folgt geändert:

Bilker Straße 12

— MBl. NW. 1972 S. 1300.

Innenminister

Wohnungsbauförderungsprogramm 1972

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1972
VI A 4 — 4.022 — 2467/72

Der RdErl. v. 23. 2. 1972 — MBl. NW. S. 612 — wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7.09 erhält folgenden Wortlaut:
Sollen Wohnungen zur Beseitigung von Wohnungsnotständen neu geschaffen werden, dürfen auch Bundesmittel nach Maßgabe des RdErl. v. 28. 6. 1972 — SMBl. NW. 2370 — angefordert werden.
2. Nr. 7.12 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Sollen gleichzeitig Bundesmittel für die Wohnraumbeschaffung kinderreicher Familien oder für Schwerbehinderte eingesetzt werden, sind die nach dem RdErl. v. 28. 6. 1972 bzw. v. 3. 5. 1971 — beide SMBl. NW. 2370 — erforderlichen Unterlagen dreifach vorzulegen.

— MBl. NW. 1972 S. 1300.

Ausländerwesen**Überstellungsorte bei Abschiebungen
in die Benelux-Staaten**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 —
I C 3/43.17

Aufgrund des Artikels 13 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Benelux-Staaten vom 17. 5. 1966 über die Übernahme von Personen an der Grenze sind mit dem niederländischen Justizministerium die Überstellungsorte an der deutsch-niederländischen Grenze neu vereinbart worden. Das im Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 25. 4. 1967 (GMBL Nr. 13 vom 22. 5. 1967) mitgeteilte Verzeichnis der Überstellungsorte an der deutsch-niederländischen Grenze erhält nunmehr folgende Fassung:

Bunderneuland	— Nieuwe Schans-Weg
Frensdorferhaar	— Denekamp-Frensdorferhaar
Bentheim-Bahnhof	— Oldenzaal-Bahnhof
Gronau-Glanerbrücke	— Glanerbrug-Weg
Ermerich-Bahnhof	— Arnheim-Bahnhof
Elfen-Autobahn	— Bergh-Autoweg
Wylar	— Beek (Ubbergen)
Niederdorf-Autobahn	— Venlo-Autoweg
Mönchengladbach-Hbf.	— Venlo-Bahnhof
Elmpt	— Maalbroek
Aachen-Autobahn-Nord	— Heerlen-Autoweg
Vaalsquartier	— Vaals-Vaalsquartier

— MBL NW. 1972 S. 1301.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 13. 6. 1972 — Z/A — BD — 91 — 00 —

Der Dienstausweis Nr. 28 der Regierungsangestellten Helene Groth, wohnhaft in 415 Krefeld, Ostwall 273, ausgestellt am 2. 5. 1958 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL NW. 1972 S. 1301.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Neheim-Hüsten**

Bek. d. Justizministers v. 20. 6. 1972 — 5413 E — I B. 85

Bei dem Amtsgericht Neheim-Hüsten ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberamtsrichter in Neheim-Hüsten mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Umdruck: Amtsgericht Neheim-Hüsten

Kennziffer: 9

Durchmesser: 34 mm.

— MBL NW. 1972 S. 1301.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat H. Grä f zum Oberregierungsrat.

— MBL NW. 1972 S. 1301.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor H. Schic k e zum Ministerialrat

Regierungsrat R. Hü g e l zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. H.-J. Nathaus zum Regierungsrat

Oberamtsrat G. Rininsland zum Regierungsrat beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsbaurat H. E l s e n b a c h zum Oberregierungs-
baurat

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld:

Regierungsdirektor Dr. J. S c h m i d t zum Leitenden
Regierungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Wuppertal:

Regierungsrat K. H a l f m a n n zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat A. F i s c h e r zum Oberregierungsrat

Regierungsrat H. G. K o p p zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor K.-P. L o r e n z zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsrat G. D i s t e l r a t h zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor K. B ä h r zum Leitenden Regierungs-
direktor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Deimold

Regierungsdirektor C. W i f f zum Leitenden Regierungs-
direktor

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:

Regierungsdirektor W. H a s p e l m a n n zum Leitenden
Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsassessor F. A i c h e l e zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Finanzamtsdirektor Dr. W. A l e x zum Finanzpräsidenten
bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Essen-Ost:

Regierungsassessorin U. P a u l y zur Regierungsrätin

Finanzamt Neuß:

Regierungsassessor P. K n i p p e l zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt:

Regierungsassessor R. Edeler zum Regierungsrat

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Regierungsassessor F. L. Wagner zum Regierungsrat

Finanzamt Köln — Körperschaften:Oberregierungsrat F.-R. Höfer zum Regierungsdirektor
Regierungsassessor H. J. Adam zum Regierungsrat**Finanzamt Köln-Land:**Regierungsassessor J. Wolff-Diepenbrock
zum Regierungsrat**Finanzamt Köln-Süd:**

Regierungsassessor K.-D. Fischer zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt:

Finanzassessor P. Brossok zum Regierungsrat

Finanzamt Borken:

Regierungsassessor E. Düllmann zum Regierungsrat

Finanzamt Bünde:

Regierungsassessor Dr. K. Freitag zum Regierungsrat

Finanzamt Meschede:Regierungsdirektor H. Schweitzer
zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Recklinghausen**Finanzamt Köln — Körperschaften:**Oberregierungsrat Dr. Dr. H. Heinrichs
in den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**Finanzamt Burgsteinfurt:**Regierungsdirektor Dr. H.-E. Kaßner
an die Oberfinanzdirektion Münster**Finanzamt Recklinghausen:**Regierungsdirektor E.-G. Schunk
an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster:Leitender Regierungsdirektor W. Stenzel
Regierungsdirektor J. Arndt**Finanzbauamt Aachen:**

Leitender Regierungsbaudirektor A. Dierbach

Finanzamt Recklinghausen:

Finanzamtsdirektor E. Heinze

— MBL NW. 1972 S. 1301.

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:Leitender Regierungsdirektor G. Liethmann
als Finanzamtsdirektor an das Finanzamt Düsseldorf-Süd**Oberfinanzdirektion Münster:**Regierungsdirektor K. Berkenheide
an das Finanzamt Burgsteinfurt**Finanzamt Aachen-Stadt:**Regierungsrat R. Frost an das Rechenzentrum
der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**Finanzamt Köln-Altstadt:**Regierungsdirektor K. Cremer
an das Finanzamt Geilenkirchen**Justizminister****Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei
den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justiz-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende
Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
in Münster ein.

— MBL NW. 1972 S. 1302.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.